

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.1991

Geschäftszahl

90/12/0264

Rechtssatz

Nach den RegV 320 GP XVII und nach der Bestimmung des § 163 Abs 3 BDG 1979 ist der Sinn der Neuregelung des Institutes der Emeritierung im § 163 Abs 1 BDG 1979 nach dem klaren Willen des Gesetzgebers darin zu erblicken, den Universitäts(Hochschul)einrichtungen weiterhin eine Tätigkeit des Emeritus in der Forschung zu erhalten.